

Antrag

der Abg. Ansgar Mayr und Dr. Michael Preusch CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Wohnen in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welcher Mangel an Wohnungen/Wohnplätzen für Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg besteht (bitte getrennt nach Stadt- und Landkreisen darstellen) und welche Maßnahmen die Landesregierung getroffen hat bzw. treffen wird, um diesem Mangel zu begegnen;
2. welche Vor- und Nachteile die Landesregierung jeweils bei zentralen bzw. dezentralen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sieht;
3. ob die Landesregierung zustimmt, dass es Menschen mit Behinderungen gibt, für die zentrale Wohnformen besser geeignet sind als dezentrale;
4. wie die Landesregierung zu der Forderung steht, bei der Förderung von Wohnangeboten und Wohnstätten das pauschale 500-Meter-Abstandserfordernis aus Ziffer 4.1.2 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung von dezentralen Wohnangeboten sowie von Betreuungs- und Werkstattangeboten für Menschen mit Behinderungen (VwV Dezentrale Angebote) zugunsten einer individuellen Einzelfallbetrachtung aufzugeben;
5. wo die wesentlichen Unterschiede in der sozialrechtlichen Finanzierung von besonderen Wohnformen und ambulant betreuten Wohngruppen liegen und welche Möglichkeiten die Landesregierung sieht, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen durch eine verbesserte Unterstützung ambulant betreuter Wohngruppen zu stärken;
6. welche Verbesserungsbedarfe es aus Sicht der Landesregierung bei der Entlohnung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen gibt und inwieweit sie hier aktiv werden will;

7. wie die Landesregierung zu der Forderung steht, die Deckelung von Pflegeleistungen in besonderen Wohnformen durch Aufhebung von § 43a Sozialgesetzbuch (SGB) XI abzuschaffen und so eine Gleichbehandlung pflegebedürftiger Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Wohnform zu erreichen;
8. was die Landesregierung unternimmt, um für alle Beteiligten den bürokratischen Aufwand bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zu erheben und zu begrenzen.

7.9.2022

Mayr, Dr. Preusch, Teufel, Bückner, Huber, Sturm CDU

Begründung

Vonseiten einzelner Träger wird kritisiert, dass die Verwaltungsvorschrift „Dezentrale Angebote“ zu erheblichen Verzögerungen bei der Schaffung neuen Wohnplätzen für Menschen mit Behinderungen führe, was angesichts der aktuellen Baupreisentwicklungen erhebliche Kostensteigerungen zur Folge habe. Zudem würden dadurch den betroffenen Menschen und deren Familien geeigneter Lebensraum und angemessene Lebens-Gestaltungsmöglichkeiten vorenthalten.

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen leisten einen wertvollen und unverzichtbaren Beitrag zur Lebensgestaltung der betroffenen Menschen, vor allem mit kognitiven Einschränkungen, weil der erste Arbeitsmarkt eben nicht in allen Fällen das „ideale“ Umfeld für diese Menschen ist.

Ungeachtet der allgemein anerkannten Ziele des Bundesteilhabegesetzes wird hinsichtlich seiner Umsetzung vor Ort sowohl von den betroffenen Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen als auch von den Leistungserbringern und den Kostenträgern vielfach ein überbordender bürokratischer Aufwand beklagt, welcher letztlich zulasten der unterstützungsbedürftigen Menschen mit Behinderungen geht.

Mit diesem Antrag soll vor diesem Hintergrund geklärt werden, wie die Landesregierung die Gesamtsituation bei den besonderen Wohnformen und einzelne Punkte in Zusammenhang damit beurteilt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. September 2022 Nr. 32-0141.5-017/3175 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welcher Mangel an Wohnungen/Wohnplätzen für Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg besteht (bitte getrennt nach Stadt- und Landkreisen darstellen) und welche Maßnahmen die Landesregierung getroffen hat bzw. treffen wird, um diesem Mangel zu begegnen;

Die Sozialplanung obliegt den baden-württembergischen Stadt- und Landkreisen. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg e. V. hat mitgeteilt, dass es zu dieser spezifischen Fragestellung des Mangels an Wohnungen oder Wohnplätzen für Menschen mit wesentlicher Behinderung keine belastbaren Zahlen auf Landesebene gebe. Weder die Wartelisten der Einrichtungsträger noch die Bedarfe der Stadt- und Landkreise aus der quantitativen Einschätzung der Sozialplanung oder des Teilhabemanagements bilden eine verlässliche Grundgesamtheit. Im Rahmen der Rückmeldungen im Förderausschuss gemäß Nummer 9 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung von dezentralen Wohnangeboten sowie von Betreuungs- und Werkstattangeboten für Menschen mit Behinderungen (VwV Dezentrale Angebote) vom 27. November 2018 und durch die Erfahrungen der Projektberatungen im Förderverfahren gemäß VwV Dezentrale Angebote bestehe nach wie vor eine hohe Nachfrage an barrierefreiem Wohnraum für Menschen mit wesentlicher Behinderung. Dieser Bedarf sei jedoch in den 44 Stadt- und Landkreisen unterschiedlich hoch. Der angespannte Wohnungsmarkt und die Verfügbarkeit von Grundstücken verschärfe die Nachfrage an Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen nicht nur an Wohnflächen zum Zwecke der besonderen Wohnform, sondern auch an Wohnraum für betreute Settings.

2. welche Vor- und Nachteile die Landesregierung jeweils bei zentralen bzw. dezentralen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sieht;

3. ob die Landesregierung zustimmt, dass es Menschen mit Behinderungen gibt, für die zentrale Wohnformen besser geeignet sind als dezentrale;

Die Fragen 2 und 3 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Gemäß Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) haben die Vertragsstaaten durch geeignete und wirksame Maßnahmen zu gewährleisten, dass alle Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht haben, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Dazu gehört auch, sich seinen eigenen Wohnort wählen zu können, zu entscheiden mit wem man lebt, und nicht verpflichtet zu sein in besonderen Wohnformen zu leben. Dieses sog. „Wunsch- und Wahlrecht“ findet Eingang in §§ 77 und 104 SGB IX. Durch die Ratifizierung der UN-BRK durch die Bundesrepublik Deutschland hat diese den Status einfachen Bundesrechts und entfaltet auch Wirkung für die Länder. Das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG) trifft gesetzliche Regelungen für vollständig selbst-verantwortete Wohngemeinschaften und anbietergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften und nachgefragte Wohn- und Versorgungsformen für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf (§ 4 Abs. 2 i. V. m. 5 WTPG) sowie für volljährige Menschen mit Behinderungen (§ 4 Abs. 3 i. V. m. 6 WTPG). Die Bestandserhebung der Fachstelle für ambulant unterstützte Wohnformen in Baden-Württemberg, einer durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration geförderten Beratungsstelle beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, zeigt eine

deutliche Zunahme der Anzahl von ambulant betreuten Wohngemeinschaften für die Personengruppen der Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf (z. B. wegen Pflegebedürftigkeit) sowie der Menschen mit Behinderungen. Das Interesse an der Entwicklung und Realisierung dieser Wohnformen ist nach wie vor hoch und entspricht den Prognosen über die demografische Entwicklung.

Welche Wohnform für eine Person mit Behinderungen geeignet ist und welche Vor- und Nachteile mit einer bestimmten Wohnform einhergehen, ist letztlich eine individuelle Entscheidung der jeweils betroffenen Person oder gegebenenfalls ihrer gesetzlichen Vertretung und kann aus Sicht der Landesregierung nicht pauschal beantwortet werden. Um das Wunsch- und Wahlrecht zu stärken, sind aus Sicht der Landesregierung deshalb sowohl ambulant betreute Wohnformen als auch besondere Wohnformen zu fördern. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration fördert besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen auf Grundlage der VwV Dezentrale Angebote. Die Schaffung von ambulant betreutem, gemeinschaftlichem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Rahmen des Förderprogramms „Gemeinsam unterstützt und versorgt wohnen“ gefördert.

4. wie die Landesregierung zu der Forderung steht, bei der Förderung von Wohnangeboten und Wohnstätten das pauschale 500-Meter-Abstandserfordernis aus Ziffer 4.1.2 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung von dezentralen Wohnangeboten sowie von Betreuungs- und Werkstattangeboten für Menschen mit Behinderungen (VwV Dezentrale Angebote) zugunsten einer individuellen Einzelfallbetrachtung aufzugeben;

Die Abstandsregelung gemäß Ziffer 4.1.2 VwV Dezentrale Angebote hat sich aus Sicht der Landesregierung in der Praxis bewährt. Es handelt sich bei Ziffer 4.1.2 VwV Dezentrale Angebote um eine sogenannte „Soll-Regelung“, welche den Regelfall beschreibt, jedoch begründete Ausnahmen zulässt. So kann z. B. im Einzelfall im Ballungsraum ein anderer Maßstab angemessen sein als im Ländlichen Raum. Eine Einzelfallbetrachtung wird mithin bereits vorgenommen und im Förderausschuss bei Bedarf auch individuell beraten.

5. wo die wesentlichen Unterschiede in der sozialrechtlichen Finanzierung von besonderen Wohnformen und ambulant betreuten Wohngruppen liegen und welche Möglichkeiten die Landesregierung sieht, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen durch eine verbesserte Unterstützung ambulant betreuter Wohngruppen zu stärken;

Die wesentlichen Unterschiede bei der sozialrechtlichen Finanzierung von besonderen Wohnformen und ambulant betreuten Wohngruppen ergeben sich aus dem jeweiligen Zusammenspiel der Fachleistungen der Eingliederungshilfe (Zweiter Teil SGB IX), der existenzsichernden Leistungen (SGB XII) und der Pflegeleistungen (SGB XI). Mit Umsetzung der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 1. Januar 2020 hat der Bundesgesetzgeber die Fachleistungen der Eingliederungshilfe (Zweiter Teil SGB IX) und die existenzsichernden Leistungen (SGB XII) in den besonderen Wohnformen voneinander getrennt. Das bedeutet, dass bis 1. Januar 2020 für die damals sogenannte stationäre Wohnrichtung nur ein Antrag gestellt werden musste, der alle Leistungen umfasste. Seit dem 1. Januar 2020 müssen für die jetzt sogenannte besondere Wohnform zwei Anträge gestellt werden: einer auf Fachleistungen der Eingliederungshilfe (Zweiter Teil SGB IX) und einer für die existenzsichernden Leistungen (SGB XII). Bei den ambulant betreuten Wohngruppen hat sich diesbezüglich nichts geändert. Hier wurden beziehungsweise werden die existenzsichernden Leistungen (SGB XII) vor und nach dem 1. Januar 2020 getrennt von den Leistungen der Eingliederungshilfe (Zweiter Teil SGB IX) beantragt. Somit vollzieht das Bundesteilhabegesetz diesbezüglich für die besonderen Wohnformen lediglich nach, was für das ambulant betreute Wohnen bereits galt.

Im Rahmen der besonderen Wohnformen können zudem unter bestimmten Voraussetzungen auch Teile der sächlichen und technischen Ausstattung der Gebäude über die Fachleistungen der Eingliederungshilfe finanziert werden, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist (§ 113 Absatz 2 SGB IX). Zur Finanzierung dieser Fachleistungen schließen die Träger der Eingliederungshilfe mit den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Darin vereinbaren beide Vertragsparteien, welche Teile der sächlichen und technischen Ausstattung der Gebäude den Fachleistungen zuzuordnen sind. Dazu zählen zum Beispiel Dienstzimmer. Beim ambulant betreuten Wohnen gibt es keine vergleichbare Regelung, weil die Menschen mit Behinderung Wohnraum anmieten. Die Anmietung wird in der Regel privatrechtlich in Mietverträgen geregelt.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied bei der sozialrechtlichen Finanzierung von besonderen Wohnformen und ambulant betreuten Wohngruppen besteht bei den Pflegeleistungen (SGB XI). In besonderen Wohnformen gewährt die Pflegekasse pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung maximal 266 Euro pro Monat (§ 43a SGB IX) unabhängig vom Pflegegrad. Im ambulant betreuten Wohnen stehen pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung dagegen die gleichen Leistungen zu wie anderen pflegebedürftigen Menschen auch. Diese Pflegeleistungen gewährt die Pflegekasse bei Vorliegen eines Pflegegrades nach dem SGB XI.

Nach § 17 SGB I sind die jeweiligen Sozialleistungsträger verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass „jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält“ und „die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“. Träger der Eingliederungshilfe sind in Baden-Württemberg die Stadt- und Landkreise. Insofern ist es in Baden-Württemberg zunächst kommunale Aufgabe, im Rahmen der Sozialplanung dafür Sorge zu tragen, dass vor Ort ausreichend ambulant betreute Wohnangebote zur Verfügung stehen. Das Wohnen in ambulant betreuten Wohnformen wird jedoch im Rahmen einer freiwilligen Leistung durch die Landesregierung mittels des Programms „Gemeinsam unterstützt und versorgt wohnen“ im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert. Das Programm des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration fördert die Schaffung von barrierefreiem, ambulant betreutem, gemeinschaftlichem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf mitten im Quartier.

6. welche Verbesserungsbedarfe es aus Sicht der Landesregierung bei der Entlohnung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen gibt und inwieweit sie hier aktiv werden will;

Die Werkstattentlohnung ist bundesgesetzlich geregelt. Nach § 221 Absatz 2 SGB IX zahlen die Werkstätten aus ihrem Arbeitsergebnis an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein Arbeitsentgelt, das sich aus einem Grundbetrag in Höhe des Ausbildungsgeldes, das die Bundesagentur für Arbeit nach den für sie geltenden Vorschriften behinderten Menschen im Berufsbildungsbereich leistet, und einem leistungsangemessenen Steigerungsbetrag zusammensetzt. Der Steigerungsbetrag bemisst sich nach der individuellen Arbeitsleistung der behinderten Menschen, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgüte. Näheres zur Wirtschaftsführung und zur Ermittlung des Arbeitsergebnisses ist in § 12 der Werkstättenverordnung (WVO) geregelt. Dieses gesetzlich geregelte System ist seit längeren Gegenstand einer kritischen Diskussion. Der Deutsche Bundestag hat deshalb die Bundesregierung aufgefordert, innerhalb von vier Jahren unter Beteiligung der Werkstatträte, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen, der Wissenschaft und weiterer maßgeblicher Akteure zu prüfen, wie ein transparentes, nachhaltiges und zukunftsfähiges Entgeltsystem für Werkstattbeschäftigte entwickelt werden kann. Zudem ist die Perspektive auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu beleuchten. Zur Umsetzung dieses Prüfauftrages wurde eine wissenschaftliche Untersuchung ausgeschrieben. Das Forschungsvorhaben ist bis Mitte 2023 abzuschließen. Der Endbericht soll konkrete Vorschläge für die Diskussion im politischen Raum enthalten. Die Ergebnisse dieses Forschungsvorhabens müssen abgewartet werden, bevor weitere politische Schritte geprüft werden können.

7. wie die Landesregierung zu der Forderung steht, die Deckelung von Pflegeleistungen in besonderen Wohnformen durch Aufhebung von § 43a Sozialgesetzbuch (SGB) XI abzuschaffen und so eine Gleichbehandlung pflegebedürftiger Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Wohnform zu erreichen;

Die Landesregierung hat gegenüber dem Bund bereits mehrfach moniert, dass diese Ungleichheit nicht hinnehmbar ist und dringend einer gesetzlichen Änderung bedarf. Unter anderem auf Antrag von Baden-Württemberg hat die 98. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) auf ihrer Sitzung vom Dezember 2021 mehrheitlich beschlossen, die Bundesregierung aufzufordern, „dafür Sorge zu tragen, dass pflegebedürftige und -versicherte Menschen mit Behinderung, die in bestimmten Wohnformen der Eingliederungshilfe leben, mit anderen (Pflege-)Versicherten gleichbehandelt werden, da sie in gleicher Weise die Beiträge zur Pflegeversicherung geleistet haben wie die anderen Versicherten. Damit bestehen die gleichen Rechtsansprüche aus der Pflegeversicherung. Die derzeitige Regelung des § 43a SGB XI wird dem nicht gerecht.“

8. was die Landesregierung unternimmt, um für alle Beteiligten den bürokratischen Aufwand bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zu erheben und zu begrenzen.

Im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes erfolgte zunächst zum 1. Januar 2020 der Systemwechsel bei den Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII heraus in den Zweiten Teil des SGB IX, und zwar für alle Leistungsarten. Bei der Leistungsart „besondere Wohnform“ kam zusätzlich die Trennung von den existenzsichernden Leistungen hinzu. Vor allem dieser Übergang brachte einmalig einen erheblichen Umstellungsaufwand mit sich. Dies galt sowohl für die Menschen mit Behinderung selbst, ihre Angehörigen und ihre rechtliche Vertretung als auch für die Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe sowie für die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe (Einrichtungen und Dienste). Aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben war dieser Umstellungsaufwand erforderlich. Darauf hatte das Land keinen Einfluss. Nach Einschätzung der Landesregierung dürfte der für die Antragsstellung erforderliche bürokratische Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger auch heute noch etwas höher liegen als vor dem 1. Januar 2020. Davon ist vor allem bei der besonderen Wohnform auszugehen.

Durch das Bundesteilhabegesetz hat zudem die Gesamt- und Teilhabeplanung inklusive der Bedarfsermittlung (§§ 117 bis 122 SGB IX) ein deutlich höheres Gewicht erhalten. Die Ermittlung und Gewährung individuellerer Leistungen erfordert jedoch auch einen höheren Aufwand. Der Bundesgesetzgeber verfolgt damit das Ziel, Menschen mit Behinderung in ihren Rechten zu stärken, damit sie künftig deutlich individuellere und passgenauere Leistungen erhalten als bislang. Der Bundesgesetzgeber trägt dieser Stärkung von Rechten von Menschen mit Behinderung zudem insofern Rechnung, als er sowohl die Verfahren zur Beratung und Unterstützung durch die Träger der Eingliederungshilfe (§ 106 SGB IX) gestärkt als auch die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (§ 32 SGB IX) eingeführt hat.

Die Aufgaben der Länder sind in § 94 SGB IX geregelt. In diesem Rahmen hat das Land die Landesarbeitsgemeinschaft Teilhabe (LAG Teilhabe) eingerichtet (§ 94 Absatz 4 SGB IX). Sie dient in Baden-Württemberg künftig als Plattform für den Austausch zu übergreifenden Fragen zum SGB IX und zu Themen der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Hier können auch Fragen der Umsetzung an den Schnittstellen unterschiedlicher Leistungsträger thematisiert werden, die oft maßgeblich für bürokratische Aufwände sind. In Baden-Württemberg erbringen die Stadt- und Landkreise ihre Aufgabe als Träger der Eingliederungshilfe als weisungsfreie Pflichtaufgabe. Das Land hat sich jedoch das Recht vorbehalten, das Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_BW) im Rahmen eines konsensorientierten Beteiligungsverfahrens zu erarbeiten und weiterzuentwickeln (§ 118 SGB IX). Das Land verfolgt damit das Ziel, dass bei der Bedarfsermittlung landesweit einheit-

lich „systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente)“ eingeführt werden, wie dies § 13 Absatz 1 SGB IX für die Bedarfsermittlung vorschreibt. Das BEI_BW ist in Baden-Württemberg dementsprechend das Instrument, mit dem die Fachkräfte der Träger der Eingliederungshilfe das Verfahren der Bedarfsermittlung dokumentieren. Das BEI_BW ist kein Antragsformular. Es wird von den Fachkräften der Sozialämter ausgefüllt, nicht von den Menschen mit Behinderung oder ihrer rechtlichen Vertretung. Zu den Verfahren hat das Land die „Hinweise und Empfehlungen zum BEI_BW“ veröffentlicht, die ebenfalls in einem konsensorientierten Beteiligungsverfahren erarbeitet wurden. Bei den neuen Verfahren der Bedarfsermittlung handelt es sich um einen umfassenden Paradigmenwechsel der Arbeit in den Sozialämtern. Dabei tritt in der Eingliederungshilfe (Zweiter Teil SGB IX) das formale Verfahren der Sachbearbeitung (Verwaltungshandeln) in den Hintergrund, die Arbeit von sozialpädagogisch qualifizierten Fachkräften (Soziale Arbeit) wird deutlich gestärkt. Dafür erstattet das Land den Stadt- und Landkreisen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen erheblichen Teil der dafür erforderlichen Personalkosten. Insofern ist der zeitliche Aufwand im Rahmen der Gesamt- und Teilhabeplanung heute in vielen Fällen höher als vor dem 1. Januar 2020. Dabei handelt es sich jedoch nicht um einen bürokratischen Aufwand im engeren Sinne, sondern um ein Verfahren der passgenauen Beratung und Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen.

Unter dem Dach der LAG Teilhabe hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die UAG Bedarfsermittlung eingerichtet, die paritätisch mit Trägern der Eingliederungshilfe, den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe und der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung besetzt ist. Die UAG Bedarfsermittlung wird das BEI_BW weiterentwickeln und die Verfahren im Hinblick auf die Erfordernisse aus der Praxis optimieren. Die UAG Bedarfsermittlung möchte weiter die Etablierung eines fachlichen fundierten, landesweit einheitlichen Verständnisses der Bedarfsermittlung und seiner Praxis fördern.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration